



Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2004 zur Änderung der AR-ABM	21
Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2004 zur Änderung der AR-ABM	22
Bekanntmachungen	
Zwischenprüfungen bzw. Studienberatung im Jahr 2006	22
Theologische Prüfungen im Winter 2005/2006, Frühjahr, Sommer und Herbst 2006	22
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland	23
Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Stiftung Bibelgalerie Meersburg“	23
Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Bildung des Diakonieverbandes im Main-Tauber-Kreis	24
Stellenausschreibungen	28
Dienstnachrichten	31
Berichtigungen	31

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2004 zur Änderung der AR-ABM

Vom 22. September 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-ABM

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 bis 271 SGB III verrichten (AR-ABM), zuletzt geändert durch AR Nr. 6/98 vom 7. Mai 1998 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die Arbeiten nach §§ 260 bis 271 SGB III verrichten, gilt der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) ohne die sonstigen für Angestellte

des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 26 BAT findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vergütung zu gewähren ist, die einschließlich der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben mindestens der Höhe der Bezuschussung entspricht.“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis, die Arbeiten nach §§ 260 bis 271 SGB III verrichten, gilt der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTArb) ohne die sonstigen für Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 21–24 MTArb finden mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Monatslohn zu gewähren ist, der einschließlich der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben mindestens der Höhe der Bezuschussung entspricht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie findet Anwendung, auf die nach dem 30. September 2004 begründeten Arbeitsverhältnisse.

Karlsruhe, den 22. September 2004

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2004 zur Änderung der AR-ABM

Vom 24. November 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-ABM

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 bis 271 SGB III verrichten (AR-ABM), zuletzt geändert durch AR Nr. 8/2004 vom 22. Sept. 2004 (GVBl. 2005 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 22 bis 35, 40, 46, 62 bis 64 BAT finden keine Anwendung.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Mitarbeitern nach Absatz 1 ist eine Vergütung zu gewähren, die einschließlich der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben mindestens der Höhe der Bezuschussung entspricht. Die vereinbarte Vergütung ersetzt die entsprechend dem BAT zustehende Vergütung.“
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 21 bis 30, 41, 44, 46, 65 bis 67 MTArb finden keine Anwendung.“
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Mitarbeitern nach Absatz 1 ist ein Monatslohn zu gewähren, der einschließlich der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben mindestens der Höhe der Bezuschussung entspricht. Der vereinbarte Monatslohn ersetzt den entsprechend dem MTArb zustehenden Lohn.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu den kündigungsrechtlichen Vorschriften des BAT bzw. MTArb kann das Arbeitsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist nach § 270 SGB III gekündigt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie findet Anwendung auf die nach dem 30. September 2004 begründeten Arbeitsverhältnisse.

Karlsruhe, den 24. November 2004

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Bekanntmachungen

OKR 11. 1. 2005 **Zwischenprüfungen bzw.
AZ: 22/1144 Studienberatung im Jahr 2006**

Im Frühjahr und Herbst 2006 werden Zwischenprüfungen bzw. Studienberatungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Zwischenprüfung bzw. Studienberatung im Frühjahr 2006:

Meldeschluss: 7. Februar 2006

Prüfung/Beratung: am Mittwoch, dem 22. März 2006

Zwischenprüfung bzw. Studienberatung im Herbst 2006:

Meldeschluss: 7. August 2006

Prüfung/Beratung: am Mittwoch, dem 20. September 2006

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis (Vordrucke hierzu können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden) aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.

OKR 11. 1. 2005 **Theologische Prüfungen
AZ: 22/1172 im Winter 2005/2006, Frühjahr,
und 22/1173 Sommer und Herbst 2006**

Im Winter 2005/2006, im Frühjahr, Sommer und Herbst 2006 werden Theologische Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

I. theologische Prüfung im Winter 2005/2006:

Meldeschluss: 8. August 2005

vom 17. bis 21. Oktober 2005
(schriftlicher Teil)

vom 16. bis 20. Januar 2006
(mündlicher Teil)

I. theologische Prüfung im Sommer 2006:

Meldeschluss: 7. Februar 2006

vom 18. bis 21. April 2006
(schriftlicher Teil)

vom 19. bis 23. Juni 2006
(mündlicher Teil)

II. theologische Prüfung im Frühjahr 2006:

Meldeschluss: 26. September 2005

vom 5. bis 7. Dezember 2005
(schriftlicher Teil)

vom 6. bis 10. März 2006
(mündlicher Teil)

II. theologische Prüfung im Herbst 2006:

Meldeschluss: 28. März 2006

vom 6. bis 8. Juni 2006
(schriftlicher Teil)

vom 11. bis 15. September 2006
(mündlicher Teil)

Formblätter zur Prüfungsanmeldung können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

OKR 9.12.2004 **Urlauberseelsorge im Bereich
AZ: 32/461 der Evangelischen Landeskirche
AZ: 32/462 in Baden bzw. der EKD im
 Ausland**

1. Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2005 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch rüstige Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste werden gebraucht, um die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten aufrechtzuerhalten bzw. zu unterstützen.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; darum sind wir dankbar für qualifizierte Personen.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, seelsorgerlicher Beratung und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim	Lenzkirch-Schluchsee
Insel Reichenau	Meersburg
Kadelburg	Titisee
Konstanz	Triberg

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, E-Mail: AMD@ekiba.de.

2. Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom **Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12** begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175-310, E-Mail: AMD@ekiba.de angefordert werden.

Die Urlauberpfarrerinnen und Urlaubspfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 € / Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatiger Beauftragung in der Urlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

OKR 22.12.2004 **Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts
AZ: 51/114 „Stiftung Bibelgalerie Meersburg“
SH-Meersburg**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 16. Dezember 2004, AZ.: RA - 0562.1-18/1 die Stiftung Bibelgalerie Meersburg mit Sitz in Meersburg als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bibelgalerie Meersburg gGmbH.

OKR 5.1.2005 **Kirchenrechtliche Vereinbarung**
 AZ: 81/3 DV **zur Bildung des Diakoniever-**
 Main-Tauber-Kreis **verbandes im Main-Tauber-Kreis**

Zur Bildung des Diakonieverbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis wurde zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
 vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

über

die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis

gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 5 und 103 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: „Grundordnung“) und § 27 Abs. 1 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Aufgaben des Diakonieverbandes
- § 3 Organe des Diakonieverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Verbandsvorstand
- § 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Finanzierung und Rechnungswesen
- § 10 Auflösung und Kündigung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten
- § 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim und der Evangelische Kirchenbezirk Wertheim bilden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband.

(2) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
 der

evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis
 (Diakonieverband)“.

(3) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

(4) Die erforderlichen Dienststellen im Verbandsbereich (Main-Tauber-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung („Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis, ...“) auf Beschluss der Verbandsversammlung errichtet.

(5) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(6) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Landkreis;
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis;
3. die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke nach dem Diakoniegesetz Baden und dem Diakoniegesetz Württemberg.

(2) Weitere Aufgaben können dem Diakonieverband durch entsprechende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchenbezirken gegen vollständige Kostenerstattung übertragen werden.

§ 3

Organe des Diakonieverbandes

Organe des Diakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. je drei Vertreterinnen und Vertretern der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
2. jeweils der Dekanin bzw. dem Dekan der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
3. jeweils der Bezirksdiakoniepfrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfrer der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Träger müssen mindestens eine von ihnen betriebene Einrichtung im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen die der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen über Haushaltsangelegenheiten des Diakonieverbandes haben die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 1 entspricht der Dauer der Amtszeit der allgemeinen Kirchenwahlen. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes gehört der Verbandsversammlung beratend an. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungs- und Serviceamtes Odenwald-Tauber und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen werden beratend zur Verbandsversammlung eingeladen. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(6) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.

(8) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt § 138 Grundordnung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Landkreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich.

(2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1;
3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonieverbandes, dessen Entwurf zuvor mit dem Bezirkskirchenräten der in § 1 genannten Kirchenbezirke beraten werden muss;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Verbandsumlage;
5. die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Dienststellen;
6. die Entscheidung, auf welche Art und Weise die Zusatzversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt wird;
7. die Beschlussfassung über das Leitbild für den Diakonieverband und dessen Dienststellen;
8. die Beratung und Beschlussfassung von Grundsätzen über die Organisationsstruktur und -entwicklung des Diakonieverbandes;
9. die Planung und Koordinierung der diakonischen Aufgaben im Main-Tauber-Kreis;
10. die Erarbeitung von diakoniepolitischen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit der Verbandsvorstand handelt;
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonieverbandes auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe und des Diakonischen Werkes Baden e. V. sowie im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e. V.;
13. die Unterbreitung eines Vorschlages für die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreterinnen bzw. Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene;
14. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
15. die Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens gemäß § 103 Abs. 6 Grundordnung im Falle der Aufhebung des Diakonieverbandes (§ 10).

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
1. zwei oder drei von der Verbandsversammlung gewählten Personen, darunter mindestens eine Dekanin oder ein Dekan der beteiligten Kirchenbezirke; bei der Wahl sind zugleich die Funktionen des Vorsitzendenamtes und des Stellvertretendenamtes festzulegen,
 2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung,
 3. der bzw. dem von den Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrern aus deren Mitte gewählten Vertreterin bzw. Vertreter sowie
 4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes.
- (2) In dem Verbandsvorstand müssen die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sein.
- (3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt zusammen. Er ist einzuladen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke, die bzw. der dem Verbandsvorstand angehörende Bezirksdiakoniefarrerin bzw. Bezirksdiakoniefarrer oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies beantragt.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (§ 139 Abs. 2 Grundordnung).*

* § 139 GO lautet:

- (1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.
- (5) Wer an Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Diakonieverband wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes rechtlich vertreten.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere
 1. die Leitung des Diakonieverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
 2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Diakonieverbandes,
 3. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes,
 4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie den selbstständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu halten;
 6. die Festlegung von Rahmenzielen für das Handeln der Dienststellen;
 7. die Beschlussfassung über aktuelle Arbeitsprogramme;
 8. die Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gremien;
 9. die Aufnahme, Veränderung und Beendigung von Aufgaben in den einzelnen Arbeitsfeldern der Dienststellen;
 10. die Festlegung der Stellenbeschreibung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes;
 11. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonieverbandes sowie die Übertragung höherartiger Tätigkeit für Stellen ab Vergütungsgruppe V b BAT (originäre Eingruppierung) im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe des Landeskirchlichen Arbeitsrechts in Baden; dies gilt nicht für Personalentscheidungen für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes;
 12. der Abschluss und die Kündigung von Gestellungsverträgen;
 13. die Entscheidung über die Rahmenbedingungen über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

14. die Entscheidung bzgl. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit des Haushaltsplans;
15. die Annahme von Zuwendungen, Schenkungen und Erbschaften und Vermächtnissen und die Entscheidung darüber, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden, sofern die Geber keine sachliche und örtliche Zweckbindung getroffen haben;
16. die Entscheidung über Niederschlagung von unbebringlichen Forderungen ab einem von der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag;
17. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art, die nach Art und Umfang die Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten;
18. die Festlegung des Rahmens der Vertretungsbefugnis nach Art und Umfang für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege;
19. die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonieverbandes; er wird dabei von der rechnungsführenden Stelle unterstützt;
20. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für den Diakonieverband zur Beratung und Beschlussfassung durch die Versammlung;
21. die Beantragung von Finanzmitteln bei öffentlichen und anderen Stellen für Maßnahmen, die bisher noch nicht wahrgenommen oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und deren Finanzierung im Wesentlichen durch diese Zuschüsse und ergänzenden Einsatz von Eigenmitteln sichergestellt wird, sofern eine rechtzeitige Entscheidung der Versammlung nicht möglich ist.

§ 8 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Diakonieverbandes werden von der bzw. dem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 bestellten Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer wahrgenommen. Deren Aufgaben bestimmen sich nach der konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung. Laufende Geschäfte sind solche, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von besonderer Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten, mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und durch die keine längerfristigen Verpflichtungen (über ein Jahr) eingegangen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzierung und Rechnungswesen

- (1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus
1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
 2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,

3. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
4. den Grundzuweisungen des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim,
5. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4,
6. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt Folgendes:

Die Zuweisung beträgt im Falle des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg den Anteil, der sich auf den Main-Tauber-Kreis bezieht.

(3) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt Folgendes:

Der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim zahlt mindestens einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Betriebszuweisung für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim.

(4) Für die Verbandsumlage nach Absatz 1 Nr. 5 gilt Folgendes:

Die Verbandsversammlung beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 einvernehmlich den Schlüssel, nach dem die Kirchenbezirke nicht anderweitig gedeckte Kosten des Diakonieverbandes als Verbandsumlagen zu tragen haben. Darüber hinaus gehende weitere Umlagen richten sich nach diesem Schlüssel, soweit nicht einvernehmlich anderes vereinbart wurde.

§ 10 Auflösung und Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung gemäß § 103 Grundordnung (§ 5).

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg besteht der Diakonieverband fort; bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird der Diakonieverband mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Diakonieverbandes fällt das Diakonieverbandsvermögen anteilig entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage an die in § 1 genannten Kirchenbezirke; bei einem Ausscheiden des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim erhält dieser den Anteil des Diakonieverbandsvermögen entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Für das Jahr 2005 ist der Verbandshaushalt nur für dieses Jahr zu beschließen.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher mittels eines Gestellungsvertrages bei der Bezirksdiakoniestelle eingesetzt sind, werden für diese zwischen ihrem Arbeitgeber und dem Diakonieverband ebenfalls Gestellungsverträge abgeschlossen. Die Personalkosten sind in diesem Fall dem Arbeitgeber von dem Diakonieverband zu erstatten.

(4) Die nach § 2 Abs. 4 der kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß Absatz 6 von dem Evangelischen Kirchenbezirk Weikersheim übertragenen Mittel, die bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim als Sondervermögen geführt werden, gehen auf den Diakonieverband über und werden auf die zu erbringende Ausgleichsrücklage in Höhe von 44.000,00 DM und Betriebsmittelrücklage in Höhe von 31.000,00 DM angerechnet.

(5) Die Amtsperiode der nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Die kirchenrechtliche Vereinbarung vom 23.05./07.06.2001 zwischen den drei in § 1 genannten Kirchenbezirken wird zum Ablauf des 31.12.2004 aufgehoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Die beiden Landeskirchen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Karlsruhe, den 6.12.2004

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden

gez. Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof, Vorsitzender)

Stuttgart, den 21.12.2004

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Württemberg

gez. Dr. Gerhard Maier
(Landesbischof, Vorstand)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 07219175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Tutschfelden

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Tutschfelden, mit der die Verwaltung der Pfarrstelle Broggingen und die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Wagenstadt verbunden ist, kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Tutschfelden ist Sitz des Pfarramtes für die drei „Bleichtalgemeinden“. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt die Arbeit mit sechs Wochenarbeitsstunden.

Die Orte Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt gehören zur Stadt Herbolzheim und liegen ca. 30 km nördlich von Freiburg in der Vorbergzone des Schwarzwaldes, wenige Kilometer von B 3 und Autobahn entfernt.

Grundschulen sind in Broggingen und Wagenstadt, weiterführende Schulen liegen in unmittelbarer Nähe in Herbolzheim, Kenzingen und Ettenheim.

Zur Kirchengemeinde Broggingen gehört der Ort Bleichheim, zur Kirchengemeinde Tutschfelden das Dorf Nordweil. Diese beiden Nebenorte sind traditionell katholisch geprägt. In Broggingen gibt es noch eine Reha-Klinik der Caritas für alkoholabhängige Männer.

Tutschfelden

Die Kirchengemeinde Tutschfelden umfasst ca. 500 Gemeindeglieder. Das Pfarrhaus für Tutschfelden und Wagenstadt steht in Tutschfelden auf einer Anhöhe und bietet eine herrliche Aussicht in den Schwarzwald und in das Bleichtal. Zum Haus gehören eine Garage und ein Garten. Es wird vor Einzug des neuen Stelleninhabers gründlich renoviert und saniert. In dem Ge-

bäude befinden sich eine Wohnung mit fünf Zimmer, Küche und Bad sowie ein Gemeinderaum mit Küche und Pfarramtsbüro. Die Kirche wurde 1807 von Weinbrenner erbaut und 1998 außen renoviert; in ihr befindet sich als Schmuckstück eine sehr gut erhaltene Schaxel-Orgel.

Die Gemeindegliederarbeit wird von ca. 16 ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Das aktive Gemeindeleben gestalten mit: Der Kirchengemeinderat, der Kirchenchor, der Frauenverein, der Besuchskreis, die Jungschar und der Teenie-Kreis, der offene ökum. Jugendtreff, der Frauenkreis für ältere Frauen und der Senioren-Kreis. Ab 2005 beginnt wieder Kindergottesdienst. In Nordweil finden etwa fünf Abendgottesdienste pro Jahr, samstags in der katholischen Kirche statt.

Broggingen

Die Kirchengemeinde Broggingen/Bleichheim hat etwa 600 Gemeindeglieder. Die evangelikal geprägte Gemeinde ist Neuem gegenüber offen, sofern die Bindung an Bibel und Bekenntnis deutlich bleiben. Ein aktiver Kirchengemeinderat fördert das lebendige Gemeindeleben. Dies spiegelt sich in zahlreichen Gruppen und Kreisen wider, die Bibelstunde, den Probibeltreff, Kindergottesdienst, Jugo (für größere Kinder), Offener Jugendtreff, intensive Posaunenarbeit incl. Jungbläser- und Flötengruppen, Offener Frauentreff, Offenes Singen, Mädchenjungschar, Treffen junger Frauen, ein Besuchsteam, Frauenfreizeiten sowie ein Team „Gottesdienst einmal anders“. Eine Schreibkraft unterstützt mit drei Wochenarbeitsstunden die Pfarramtsverwaltung. Die Kirchengemeinde ist Träger eines zweigruppigen Kindergartens mit vier Erzieherinnen in drei Personalstellen.

Kirche und Pfarrhaus mit zwei Nebengebäuden liegen auf einem Hügel oberhalb des Dorfes. Im Pfarrhaus, dessen Wohnungsbereich zur Zeit vermietet ist, befinden sich zwei Gemeinderäume und ein Büro.

Wagenstadt

Die (Filial-)Kirchengemeinde umfasst ca. 400 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederarbeit wird von ca. 15 ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Ein Besuchskreis übernimmt Geburtstags- und Krankenbesuche. Der Singkreis gestaltet besondere Gottesdienste mit. Ab Januar 2005 wird ein neuer Kindergottesdienst angeboten.

Die Jugendarbeit im Dorf wird ökumenisch organisiert, wobei derzeit lediglich ein offener Jugendtreff im katholischen Pfarrhaus stattfindet. Zudem wird jährlich eine ökumenische Sommerfreizeit für Kinder und Jugendliche veranstaltet. Jungschar und Teenietreff werden in Tutschfelden besucht. Das ökumenische Bildungswerk bereichert die Gemeindegliederarbeit. Die evangelische Kirche in Wagenstadt wurde 1974 als Gemeindezentrum erbaut und 2004 umfassend saniert.

Die drei Gemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen (z. B. Konfirmandenunterricht, gemeinsame Kirchengemeinderatsitzungen) miteinander und bauen diese

Zusammenarbeit weiter aus. Dies reduziert nicht nur Verwaltungsarbeit, sondern bereichert die Gemeinden gegenseitig.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, welche das Evangelium zeitgemäß verkünden und bereit sind, auf die Gemeindeglieder, die Kreise und vor allem auch auf neue Zielgruppen zuzugehen, Bewährtes zu erhalten und Neues zu wagen, zusammen mit den Ältesten und den Mitarbeitern die Gemeinde partnerschaftlich leiten, unser Zusammenwachsen begleiten, für die ökumenische Arbeit vor Ort aufgeschlossen sind und Kontakte zu den örtlichen Vereinen pflegen.

Kontaktadressen:

Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Herr Bruno Munding, Weinstr. 12, 79336 Herbolzheim Tutschfelden, Telefon 07643 4151; Vakanzvertreter, Schuldekan Wolfgang Keim, Denzlinger Str. 23, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 18544.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

16. März 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Mudau

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Mudau ist ab 1. Februar 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere telefonische Auskunft erhalten Sie beim Evangelischen Pfarramt Mudau, Telefon 06284 362, beim Vakanzvertreter Pfr. Schröter, Telefon 06267 284 und beim Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261 14818.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

2. März 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Freiburg, Evangelische Erwachsenenbildung

In der Bezirksstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung in Freiburg ist die Stelle eines theologischen Mitarbeiters / einer theologischen Mitarbeiterin mit einem halben Dienstverhältnis sofort zu besetzen. Eine Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle ist zeitlich auf (zunächst) sechs Jahre begrenzt.

Zur Besetzung suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit Qualifikation(en) im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Die Arbeit der Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Freiburg und des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) in den südlichen Kirchenbezirken wird zurzeit neu konzeptioniert. Beide Arbeitsbereiche werden künftig in einer Arbeitsstelle eng kooperieren. Der bisherige Leiter der Erwachsenenbildung nimmt gleichzeitig die Leitung des KDA Südbaden wahr, so dass ein 0,5 Dienstverhältnis in der Erwachsenenbildung frei wird.

Von der neuen Mitarbeiterin / dem neuen Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung wird neben theologischer und pädagogischer Kompetenz vor allem Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur konzeptionellen Weiterarbeit in und an der neuen Struktur erwartet.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören

- Allgemeine Kursarbeit unter Berücksichtigung der Angebote aus dem Bereich des KDA;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit (Programmveröffentlichung, Pressearbeit und Werbung);
- Fortbildungen für Ehrenamtliche im Kirchenbezirk;
- Beratung von Gemeinden bei Bildungsveranstaltungen;
- Mithilfe bei der Entwicklung einer Stadtkirchenarbeit in Freiburg;
- Mitarbeit bei Fortbildungen und Vorhaben der Landesstelle und in Gremien der Evangelischen Erwachsenenbildung in Baden.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

16. März 2005

mitzuteilen.

Weitere Information(en) erhalten Sie vom Leiter der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung, Herrn Kirchenrat Helmut Strack, EOK, Blumenstr. 1–7, Fon 0721 9175-339, Fax 0721 9175-336, E-Mail: helmut.strack@ekiba.de.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Beim Evangelischen Oberkirchenrat ist die landeskirchliche (Pfarr-)Stelle für „**Geistliches Leben**“ im Umfang eines halben Dienstverhältnisses ab 1. Januar 2006 zu besetzen. Die Stelle ist dem Referat 3 – Evangelischen Akademie Baden – zugeordnet.

Wir suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit ausgewiesener Praxis in Meditation bzw. Formen geistlichen Lebens oder eine andere Person mit ausgewiesener Kompetenz, auch in theologischen Fragen, für diese Tätigkeit. Für Nichtordinierte ist eine Beauftragung mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorgesehen.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören insbesondere:

- Vernetzung, Zusammenstellung und Qualitätssicherung von geeigneten Angeboten für Kontemplation, Meditation und geistliches Leben in der Landeskirche;
- Eigene Angebote in Kontemplation, Meditation und Spiritualität für hauptamtlich und ehrenamtlich Beschäftigte der Evangelischen Landeskirche in Baden;
- Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats und anderer landeskirchlicher Arbeitsstellen in Fragen des geistlichen Lebens.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber muss Kenntnis von unterschiedlichen Formen geistlichen Lebens haben und die Vielfalt geistlicher Wege bejahen.

Die Aufgabe ist mit einer anderen Stelle kombinierbar. Eine Berufung bzw. Beauftragung erfolgt zunächst für sechs Jahre.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBO ausgewiesen. Sie kann auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden; die Vergütung erfolgt dann nach dem Wert der zu übertragenden Tätigkeiten.

Die Arbeit wird durch einen Beirat begleitet und unterstützt, dem Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

16. März 2005

mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern, Telefon 0721 9175-300.

IV. Besetzung von Prälaturen

Kirchenkreise

Zum 1. Januar 2006 ist die Stelle eines Prälaten / einer Prälatin für die Prälatur des Kirchenkreises Südbaden zu besetzen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

2. März 2005

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Hermann Witter in Heitersheim zum Regionalbeauftragten für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande (KDL) in Südbaden. Pfarrer Witter nimmt weiterhin den Dienstauftrag als Leiter des KDL wahr.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freistellung vom Dienst:

Pfarrer Hans-Georg Ulrichs, Gruppenpfarramt der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Karlsruhe-Durlach, für die Dauer eines Jahres zur Übernahme der EKD-Projektstelle Fußball-WM 2006, mit Wirkung ab 1. Januar 2005.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikar Philip Kämpfe, bisher im Rahmen eines Auslandsvikariats in der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Jerusalem/Erlöserkirche (Lutheran Church of the Redeemer, Jerusalem, Israel) eingesetzt, zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Michelbach und im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd, mit Wirkung ab 1. März 2005.

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden und Beurlaubung:

Herr Dr. Benjamin Simon als Pfarrvikar mit Wirkung vom 1. März 2005; mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt ist Herr Dr. Simon aus dem Pfarrvikariat beurlaubt zu einem Dienst in der Evangelical Lutheran Church in Tanzania.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsrat Hans-Günter Hübbe bei der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Februar 2005 zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Kirchenamtsrat Günter Gorenflo beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des Monats Januar 2005,

Pfarrer Christoph Grüneisen in Pforzheim (Stadtkirchengemeinde) mit Ablauf des 28. Februar 2005,

Pfarrer Hans Georg Müller in Konstanz-Wollmatingen (Christusgemeinde) mit Ablauf des 28. Februar 2005,

Pfarrer Ulrich Schäfer, Hafenkirche Mannheim und Evang. Schifferseelsorge Mannheim/Ludwigshafen, mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Gudrun Ding, zuletzt beurlaubt, mit Ablauf des 22. Dezember 2004 unter Belassung ihrer Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt.



*„Wir haben hier keine bleibende Stadt,
sondern die zukünftige suchen wir.“
(Heb 13,14)*

Gestorben:

Oberstudienrätin Pfarrerin i. R. Liselotte Fuß, zuletzt am Lessinggymnasium in Karlsruhe, am 4. Dezember 2004,

Oberkirchenrat i. R. Dr. jur. Walther Löhr am 23. Dezember 2004,

Oberkirchenrat i. R. Dr. jur. Gerhard v. Negenborn am 18. Januar 2005,

Pfarrer i. R. Hansjörg Pfisterer, zuletzt in Pforzheim (Justizvollzugsanstalten), am 24. Dezember 2004,

Pfarrer i. R. Rudolf Stählin, zuletzt in Aglasterhausen, am 12. Dezember 2004.

Berichtigungen

In der Ausgabe Nr. 11/2004 vom 8. Dezember 2004 ist unter „**Dienstnachrichten / Entlassung auf Antrag**“ das Datum der Rechtswirksamkeit der Entlassung von Herrn Prof. Dr. Paul-Gerhard Klumbies aus dem landeskirchlichen Dienstverhältnis zu korrigieren auf „... mit Ablauf des 28. **Juli** 2004.“

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B